

Die Wohnungswirtschaft Deutschland



GdW Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften

15. März 2022

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

Inhalt

	Seite
Präambel	1
I. Allgemeines	2
II. Einzelne Anmerkungen zum Referentenentwurf	3
1 Zu § 118a Abs. 2 AktG-RefE	3
2 Zu § 130a AktG-RefE	3
3 Zu § 131 Abs. 1a AktG-RefE	4
4 Zum EGAktG	5
III. Bedarf für eine genossenschaftsrechtliche Regelung	6
1 Praktische Erfahrungen unter Geltung des COVMG	6
2 Verschiedene Formen virtueller Generalversammlungen	6
3 Weiterhin bestehende Rechtsunsicherheit	7
4 Eckpunkte für eine genossenschaftsrechtliche Regelung	7
IV. Bedarf für eine Regelung im GmbHG und im BGB	9
V. Alternativ: Verlängerung der COVID-19 Sonderregelungen	10

Präambel

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rd. 6 Mio. Wohnungen, in denen über 13 Mio. Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften.

Ferner ist der GdW genossenschaftlicher Spitzenverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes und vertritt zusammen mit seinen regionalen Prüfungsverbänden über 1.800 Wohnungsgenossenschaften.

I. Allgemeines

Wir begrüßen es, dass die pandemiebedingte Sonderregelung zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften in eine neue und dauerhafte Regelung im Aktiengesetz transformiert werden soll. Dies ist vor dem Hintergrund der in den letzten beiden Jahren gesammelten grundsätzlichen positiven Erfahrungen und der fortschreitenden Digitalisierung auch des Aktienrechts konsequent und folgerichtig. Die fortschreitenden Veränderungen in der Art und Weise der Kommunikation sowie die voranschreitende Verbreitung der Zugangsmöglichkeiten zum Internet lassen eine Präsenzversammlung nicht mehr als unumgängliches Dogma erscheinen.

Diese Gesichtspunkte treffen aus unserer Sicht nicht nur für die Rechtsform der Aktiengesellschaft zu, sondern insbesondere auch für die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft. Insofern halten wir es für sachgerecht, den Übergang zu mehr Digitalisierung im Rahmen der Versammlungsformen rechtsformübergreifend zu gestalten.

Dazu gehört aus unserer Sicht im Übrigen auch eine entsprechende ausdrückliche Regelung im GmbH-Gesetz für Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie im BGB für Vereine.

Im Folgenden gehen wir zunächst auf einige ausgewählte Aspekte des vorliegenden Referentenentwurfs ein (**siehe II.**). Darüber hinaus skizzieren wir einige grundsätzliche Eckpunkte für eine entsprechende genossenschaftsrechtliche Regelung (**siehe III.**) und gehen kurz auf den ebenso vorhandenen Bedarf für entsprechende Regelungen im GmbH-Gesetz und im BGB ein (**siehe IV.**).

Die jeweiligen Anschlusslösungen sollten idealerweise direkt im Anschluss an das Außerkrafttreten der aktuellen COVID-19 Sonderregelungen in Kraft treten. Sollten entsprechende Anschlusslösungen in den "normalen" gesetzlichen Regelungen – auch jenseits des Aktienrechts – geplant sein, diese jedoch aufgrund der Komplexität der erforderlichen Regelungen nicht bis zum Außerkrafttreten der aktuellen COVID-19 Sonderregelungen umsetzbar sein, sehen wir die Notwendigkeit, die COVID-19 Sonderregelungen einheitlich bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern (**siehe V.**).

II. Einzelne Anmerkungen zum Referentenentwurf

1 Zu § 118a Abs. 2 AktG-RefE

Die Regelungen in § 118a Abs. 2 AktG- RefE betreffen die Anwesenheit bestimmter Personen, die an der virtuellen Hauptversammlung am Ort der Hauptversammlung anwesend sein müssen oder können.

§ 118a Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 AktG- RefE schreibt daher die Anwesenheit der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Versammlungsleiters vor.

Da die virtuelle Hauptversammlung für die Anwesenheit der Mitglieder des Aufsichtsrats keine strengeren Voraussetzungen als für die Präsenzversammlung aufstellen will, sollen die Aufsichtsratsmitglieder auch bei der virtuellen Hauptversammlung die Möglichkeit zur Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung von einem anderen Ort aus als dem Versammlungsort haben, sofern die Satzung solche Fälle vorsieht. Daher sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats nur vorbehaltlich des § 118 Absatz 3 Satz 2 AktG am Ort der Hauptversammlung teilnehmen müssen.

Die Aktionäre sollen auch in der virtuellen Hauptversammlung die Mitglieder der Verwaltung auf einem Podium in der Versammlung wahrnehmen können. Die Mitglieder der Verwaltung und der Versammlungsleiter müssen daher weiterhin physisch präsent sein. Bei der virtuellen Hauptversammlung soll es sich mithin nicht um eine rein virtuelle Versammlung in dem Sinne handeln, dass niemand mehr an einem räumlichen Ort zusammenkommt.

Die Pflicht zur physischen Teilnahme an einem bestimmten Ort erscheint vor dem Hintergrund des grundsätzlichen gesetzgeberischen Anliegens inkonsequent.

Wir schlagen vor, die Pflicht zur physischen Teilnahme an einem bestimmten Ort noch einmal grundsätzlich kritisch zu hinterfragen.

In jedem Fall sollte die Regelung abgemildert werden. Für die Vorstandsmitglieder sollte die Möglichkeit eröffnet werden, bei entsprechender Satzungsregelung virtuell ohne physische Anwesenheit an einem bestimmten (Versammlungs-)Ort teilzunehmen, sofern mindestens ein Mitglied des Vorstandes physisch anwesend ist.

2 Zu § 130a AktG-RefE

Der neue § 130a AktG-RefE betrifft das Recht der Aktionäre, Stellungnahmen im Vorfeld der Versammlung einreichen zu können sowie das Rederecht der Aktionäre in der Versammlung, das auf-

grund der Besonderheiten der virtuellen Hauptversammlung Modifizierungen erfährt. Beispielsweise soll den Aktionären ein Recht zur Vorabreichung von Stellungnahmen im Wege der elektronischen Kommunikation gewährt werden. Durch die Regelung in § 130a Abs. 2 AktG-RefE wird der Zeitpunkt gesetzlich festgelegt, bis zu dem die Stellungnahmen bei der Gesellschaft eingehen müssen. Dies muss bis spätestens vier Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Wir begrüßen es, dass im Gesetz bestimmte Leitplanken für die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung festgelegt werden. Aus unserer Sicht sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht zu weit gehen. Das Instrument der virtuellen Hauptversammlung kann unterschiedliche Ausführungsformen haben. Die konkrete Durchführung virtueller Hauptversammlungen kann daher in der Praxis, gerade angesichts der unterschiedlichen Unternehmensgrößen, unterschiedlich ausgestaltet sein.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die in § 130a AktG-RefE vorgesehenen Fristen (Einreichung von Stellungnahmen, Anmeldung von Redebeiträgen) nicht gesetzlich vorzugeben. Hier sollte den Unternehmen ein entsprechender Handlungsspielraum verbleiben.

Stattdessen sollte vorgegeben werden, dass die Fristen den Aktionären im Rahmen der Einberufung zur Kenntnis gegeben werden. Dies gewährleistet aus unserer Sicht die erforderliche Flexibilität bei gleichzeitiger Wahrung der Aktionärsrechte. Für die Aktionäre ist wichtig zu wissen, bis wann sie wie aktiv werden müssen.

Der Entwurf enthält eine entsprechende – aus unserer Sicht richtige – Regelungssystematik beispielsweise auch bei der Frage, wie die Stellungnahmen zu erfolgen haben. Vorstellbar sei zum einen, dass die Aktionäre Stellungnahmen in Textform übermitteln können. Daneben sei aber gleichermaßen ein Angebot zur Einreichung von Stellungnahmen im Videoformat denkbar. Die Ausgestaltung soll den Gesellschaften frei stehen; sie können auch mehrere Formate parallel anbieten. Gesetzlich soll zwingend geregelt werden, dass Stellungnahmen möglich sind. Wie konkret dies erfolgen soll, wird jedoch nicht im Gesetz geregelt. Diese Information müssen die Aktionäre im Rahmen der Einberufung erhalten.

3 Zu § 131 Abs. 1a AktG-RefE

Nach § 131 Abs. 1a AktG-RefE soll der Vorstand vorgeben können, dass Fragen der Aktionäre bis spätestens vier Tage vor der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation einzureichen sind.

Auch hier schlagen wir analog zu § 130a AktG-RefE vor, die Frist nicht gesetzlich vorzugeben. Stattdessen sollte vorgegeben werden, dass die Frist den Aktionären im Rahmen der Einberufung zur Kenntnis gegeben wird.

4 Zum EGAktG

Im EGAktG soll die Übergangsvorschrift geregelt werden. Danach kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Hauptversammlungen, die bis einschließlich 31. August 2023 einberufen werden, entscheiden, dass die Versammlung als virtuelle Hauptversammlung nach § 118a des Aktiengesetzes abgehalten wird.

Wir verstehen diese Regelung so, dass ungeachtet einer satzungsmäßigen Regelung sämtliche, die virtuelle Hauptversammlung betreffenden Vorschriften anzuwenden sind.

In der dazugehörigen Begründung wird expressiv verbis nur auf die Vorabreichung von Fragen Bezug genommen:

"... gestattet es die Übergangsregelung für im Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis einschließlich zum 31. August 2023 einberufene Hauptversammlungen, dass der Vorstand die Entscheidung über die Abhaltung der Versammlung als virtuelle Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats treffen und in der Folge auch die Vorabreichung von Fragen nach § 131 Absatz 1b Satz 1 AktG-E vorsehen kann."

Wir schlagen vor, die beabsichtigte Wirkungsweise der Übergangsregelung deutlicher herauszustellen.

III.

Bedarf für eine genossenschaftsrechtliche Regelung

1

Praktische Erfahrungen unter Geltung des COVMG

Ähnlich wie bei der Aktiengesellschaft konnten auch bei den Genossenschaften in den letzten beiden Jahren grundsätzlich positive Erfahrungen bezüglich der Nutzung alternativer Versammlungsformen gesammelt werden. Dabei haben sich durch die Inanspruchnahme der Sonderregelungen im COVMG drei Formen alternativer Versammlungsformen herauskristallisiert.

Im hybriden Format wird den Mitgliedern bzw. Vertretern die digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht (digitale bzw. virtuelle Teilnahme an einer Präsenzversammlung).

Des Weiteren werden Generalversammlungen ohne physischen Versammlungsort an einem bestimmten Tag digital bzw. schriftlich durchgeführt (digitale bzw. virtuelle Generalversammlung).

Ferner werden Generalversammlungen über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, durchgeführt und in zwei Phasen unterteilt (Generalversammlung im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren). Die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder bzw. Vertreter mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung) wird in der Erörterungsphase ermöglicht, welche der Abstimmungsphase vorgelagert ist. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Erörterungsphase und dem Ende der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar.

2

Verschiedene Formen virtueller Generalversammlungen

Sowohl die digitale bzw. virtuelle Generalversammlung an einem Tag als auch die Generalversammlung im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren erweisen sich als Formen der virtuellen Generalversammlung.

Virtuell bedeutet nicht zwangsläufig eine Live-Schaltung an einem bestimmten Tag innerhalb einer bestimmten Zeit. Die Zwei-Wege-Kommunikation kann auch über mehrere Tage bzw. Wochen hinweg in einem digitalen und/oder schriftlichen Verfahren erfolgen. Auch dies ist virtuelle Kommunikation. Nimmt man dazu, dass das Kernelement dieser Kommunikation die Wahrung der Mitgliederrechte jenseits des Stimmrechts ist, ist dieses Verfahren als spezielle virtuelle Versammlungsform anzusehen, an dessen Ende die Abstimmung steht. Der vorab klar definierte Zeitraum zwischen Beginn der Diskussions- und Erörterungsphase und Ende der Abstimmungsphase stellt die Generalversammlung dar. Damit weiß jedes Mitglied, wann die Versammlung beginnt und wann sie endet.

Der virtuelle Versammlungscharakter von Versammlungen im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren hat zwar einen abstrakteren Grad als die virtuelle Generalversammlung an einem Tag. Dies führt aber nicht daran vorbei, dass Versammlungen im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren alles aufweisen, was eine Generalversammlung ausmacht.

3

Weiterhin bestehende Rechtsunsicherheit

Was diese alternativen Versammlungsformen anbelangt, bestand insbesondere durch eine Entscheidung des OLG Karlsruhe, wonach virtuelle Generalversammlungen unzulässig seien, zuweilen erhebliche Rechtsunsicherheit. Erfreulicherweise hat der Gesetzgeber entsprechend schnell reagiert und für eine Klarstellung im COVMG gesorgt.

Ferner hat der Bundesgerichtshof die Gelegenheit bekommen, sich zu dieser Frage zu äußern. Er hat die Entscheidung des OLG Karlsruhe aufgehoben und virtuelle Generalversammlungen unter Anwendung des COVMG für zulässig erklärt.

Ungeachtet der Entscheidung des BGH besteht weiterhin Bedarf, eine klare und rechtssichere Regelung im Genossenschaftsgesetz für die alternativen Versammlungsformen zu schaffen. Dazu gehören auch einheitliche Regeln, unter welchen Voraussetzungen virtuelle Generalversammlungen möglich sein sollen.

4

Eckpunkte für eine genossenschaftsrechtliche Regelung

Wir schlagen vor, im GenG (klarstellend) zu regeln, dass folgende alternative Formen der Generalversammlung neben der normalen Präsenzversammlung zulässig sind:

- **Präsenzversammlung plus digitale Teilnahme (hybrid)**
- **Rein digitale Generalversammlung (Videokonferenz) an einem Tag**
- **Generalversammlung im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren (zeitlich gestrecktes Verfahren) über mehrere Wochen mit Erörterungs- und Abstimmungsphase**

Das Gesetz muss regeln, unter welchen Voraussetzungen die Durchführung einer alternativen Versammlungsform möglich sein soll. Wichtig wäre, dass sich die gesetzlichen Regelungen auf Leitplanken beschränken und die konkrete Ausgestaltung (bspw. welche Form der Stimmabgabe und bis wann) durch Vorstand und Aufsichtsrat erfolgt.

Essentiell ist, den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der alternativen Form der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.

Diese Regelungstechnik ermöglicht, die Nutzung einer alternativen Versammlungsform bei gleichzeitiger Wahrung der Mitgliederrechte flexibel zu gestalten.

Eine reine schriftliche Beschlussfassung ohne Diskussions- und Erörterungsphase lehnen wir dagegen ab.

Grundsätzlich bedarf jeder Beschluss des Organs "Generalversammlung" einer vorab stattfindenden Diskussions- und Erörterungsphase und hat somit zwangsläufig auch Versammlungscharakter. Diese Diskussions- und Erörterungsphase, in der die Mitgliederrechte jenseits des Stimmrechts gewahrt werden können, ist essentiell und unverzichtbar, um die Mitgliederrechte zu wahren. Die Mitglieder bzw. Vertreter müssen die Möglichkeit erhalten, Fragen zu stellen und Antworten darauf zu erhalten. Ferner müssen sie Anträge stellen können. Ohne diese Diskussions- und Erörterungsphase würden die Mitgliederrechte in unzulässiger Weise beschnitten werden.

IV.

Bedarf für eine Regelung im GmbHG und im BGB

Was die GmbH anbelangt, wird eine virtuelle Gesellschafterversammlung überwiegend nur dann als zulässig erachtet, wenn der Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Regelung dazu enthält.

In der vereinsrechtlichen Literatur wird in Analogie zu § 32 Abs. 2 BGB vertreten, dass auch ohne satzungsmäßige Grundlage eine virtuelle Mitgliederversammlung möglich ist, wenn sämtliche Mitglieder zustimmen. Ebenfalls folge aus § 32 Abs. 2 i.V.m. § 40 BGB, dass die Satzung generell eine virtuelle Mitgliederversammlung vorsehen kann.

Die Gesellschafterversammlung bzw. Mitgliederversammlung ist auch bei diesen Rechtsformen ein Kernelement zur Wahrung der Mitgliederrechte. Es sollte sich daher auch hier unmittelbar und klar aus dem Gesetz ergeben, ob und unter welchen (Mindest-) Voraussetzungen die Durchführung einer virtuellen Gesellschafterversammlung bzw. Mitgliederversammlung möglich sein soll. Entsprechendes gilt für sog. hybride Formate, d. h. die virtuelle Teilnahme der Gesellschafter bzw. Mitglieder an einer Präsenzversammlung.

V.

Alternativ: Verlängerung der COVID-19 Sonderregelungen

Die jeweiligen Anschlusslösungen sollten idealerweise direkt im Anschluss an das Außerkrafttreten der aktuellen COVID-19 Sonderregelungen in Kraft treten.

Sollten entsprechende Anschlusslösungen in den "normalen" gesetzlichen Regelungen – auch jenseits des Aktienrechts – geplant sein, diese jedoch aufgrund der Komplexität der erforderlich Regelungen nicht bis zum Außerkrafttreten der aktuellen COVID-19 Sonderregelungen umsetzbar sein, sehen wir die Notwendigkeit, die COVID-19 Sonderregelungen einheitlich bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.

Mit dieser Verlängerung wäre die diesjährige Versammlungssaison für alle Rechtsformen rechtssicher abgedeckt und man hätte die Möglichkeit, die entsprechenden Anschlusslösungen bis zur neuen Versammlungssaison – unbeschadet einer entsprechenden Übergangsregelung – zu verabschieden.

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Klingelhöferstr. 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>